



**QUARTIERVEREIN GÖNHARD**

# **STATUTEN**

**Stand vom 28. Mai 2015**

## Art. 1 Name

Unter dem Namen „Quartierverein Gönhard“ (der Verein) besteht seit 1. März 1991 ein Zusammenschluss im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Der Verein ist von politischen Parteien und Konfessionen unabhängig.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege, Erhaltung und Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Gönhard-Quartier. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei Ämtern und Behörden. Er fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Quartierbewohnern durch die Organisation von Anlässen für Jung und Alt.

## Art. 3 Mitgliedschaft

### I. Aufnahme

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- 3.1. Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Liegenschaftsbesitz im Gönhard-Quartier sowie Eltern von Kindergarten- und Schulkindern des Gönhardschulhauses.
- 3.2. Juristische Personen mit Sitz im Gönhard-Quartier.
- 3.3. Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz ausserhalb des Gönhard-Quartiers bei besonderer Verbundenheit mit dem Quartier.

Die Mitgliedschaft gemäss Art. 3.1. und 3.2 wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das betreffende Kalenderjahr erworben. Der Nachweis der Einzahlung gilt als Mitgliederausweis.

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3.3. erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

### II. Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Das Ausbleiben der Zahlung des Mitgliederbeitrages hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

## Art. 4 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und eines Rechnungsrevisors für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- Entgegennahme des Jahresberichtes

- Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung der Mitgliederbeiträge (siehe Art. 6)
- Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung betreffend die Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt; er braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird jeweils vier Wochen im Voraus durch den Vorstand im Publikationsorgan des Vereins (z.B. Gönhardgezwoitscher, Homepage) einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Revisor können eine Einberufung verlangen.

#### Art. 5 Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht andern Organen zugewiesen sind. Er zählt mindestens 3, maximal 7 Mitglieder.

Der Präsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Gönhard-Quartier wohnen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, wobei auch Nicht-Vorstandsmitglieder mitwirken können.

#### Art. 6 Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen und Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen.

Der jährliche Mitglieder- bzw. Gönnerbeitrag beträgt mindestens

- Fr. 20.- für Einzelpersonen
- Fr. 30.- für Familien
- Fr. 50.- für juristische Personen
- Fr. 100.- für Gönner

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu bezahlen. Bei Ausbleiben der fristgerechten Zahlung erhalten säumige Mitglieder eine Zahlungserinnerung.

Die Einzahlung eines Gönnerbeitrages kann durch natürliche oder juristische Personen mit oder ohne Wohnsitz/Sitz im Quartier erfolgen. Durch Bezahlung des Gönnerbeitrages wird keine Mitgliedschaft im Verein erworben. Natürliche oder juristische Personen gemäss Art. 3.1 und 3.2 (also mit Wohnsitz/Sitz im Gönhard-Quartier), welche lediglich den Gönnerstatus erwerben wollen (keine Mitgliedschaft), haben dies bei der Einzahlung entsprechend explizit mitzuteilen, andernfalls gelten sie als Mitglieder.

#### Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung für den Verein besitzen der Präsident und der Kassier (der ebenfalls Vorstandsmitglied sein muss, vgl. Art. 5). Bei deren Fehlen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

#### Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Einwohnergemeinde für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015 genehmigt.

Präsident: Vincent Siegenthaler

Protokollführer: Suzanne Marclay-Merz

Aarau, den 28. Mai 2015